

Protokoll zum Webinar “RechtsFragen”

Eine Veranstaltung vom Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e.V. (LanZe)
in Kooperation mit der Servicestelle Freie Szene Sachsen.

24.04.2020 - 15:00 - 18:00 Uhr mit Rechtsanwältin Sonja Laaser

mit:

Angela Mund, Bildungsreferentin LanZe
Christiane Böhm, Bildungsreferentin LanZe
Maria Gebhardt, Geschäftsführerin LanZe
Heike Zadow, Referentin Projektmanagement und ÖA Servicestelle Freie Szene Sachsen
Sonja Laaser, Rechtsanwältin und freie Dramaturgin, Kanzlei Laaser

Ergebnisprotokoll Präsentation

Das Protokoll greift die Hauptthemen der Präsentation Sonja Laasers auf, benennt die Abschnitte innerhalb der Präsentation und gibt die zugehörigen Fragen + Antworten wieder. Zudem wurden einige Punkte nachrecherchiert und ergänzt.

Hauptthemen “Corona trifft Kultur”

Höhere Gewalt - Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit

Input von Sonja Laaser (s. Folien 4 - 22)

1. Frage: **Dürfen Beiträge von Kunden in einem Tanzkurs abgebucht werden, wenn es einen Ersatztermin gibt?** (s. Folie 9 - 10)
 - a. Innerhalb der Kontaktsperre greift “Unmöglichkeit”, also dürfen keine Beiträge gebucht werden.
 - b. Eine Verschiebung ist möglich in voller Gänze? Kontaktaufnahme zu den Teilnehmenden ist zu empfehlen und einen Kompromiss finden.

Höhere Gewalt - Honoraranspruch

2. Frage: Das Theater hat mir 2 Stückverträge innerhalb von 4 Monaten angeboten und zahlt nun das Ausfallhonorar nur in 20 % - Recherche ergab nun, das Recht auf Anstellung. **Ist ein Statusprüfverfahren zu empfehlen?** (s. Folie 11 - 12)
 - a. Der Honoraranspruch ist grundsätzlich gegeben.
 - b. Statusfeststellungsverfahren wäre auf dem Papier möglich, allerdings würde eine Klage vor dem Arbeitsgericht eher zur Zahlung führen.

- c. Schreiben/ E-Mail aufsetzen, mit dem Hinweis, es wäre ein Anspruch auf Anstellung da gewesen (s. Abgrenzungskatalog Rentenversicherung) und somit der Ausfall ein Betriebsrisiko des Theaters, somit wäre der Ausfall zu zahlen.
3. Frage: **Wie kann ich vertraglich verankern, nicht krank aufzutreten oder zu proben, solange kein Impfstoff vorhanden ist - sprich meine körpernahe Beschäftigung nicht ausüben zu müssen?**
(Folie: 13 - 14)
- a. Wenn man krank (attestiert) ist, muss man nicht leisten - ist gesetzlich geregelt.
 - b. Nachregelungen in Verträge darf man grundsätzlich aufnehmen. Dementsprechend kann auch vor der Attestschwelle ein Kündigungsrecht festgelegt werden. Sie haben zwar keine Forderungen mehr ab diesem Zeitpunkt, aber es gibt auch keine Forderungen an Sie. Inwiefern die Beteiligten sich auf solche Regelungen festlegen lassen, ist individuell.
4. Frage: **Was ist, wenn höhere Gewalt vorliegt, die Veranstaltung aber verschoben wird?**
(Folie 15 - 16)
- a. Gibt es die Möglichkeit einer zeitnahen Verschiebung/ Nachholbarkeit, dann ist es eine vorübergehende Unmöglichkeit. Dann kann der Honoraranspruch geltend gemacht werden, wenn es zur Vorstellung kommt.
 - b. Ist es eine Verschiebung bspw. bis ins nächste Jahr im Gespräch, würde man von einem neuen Vertrag ausgehen, die höhere Gewalt ist eine dauerhafte Unmöglichkeit - es gibt keinen Anspruch auf Gehalt.

Nachfrage: Produktion temporär unmöglich und verschoben, **was ist mit Honoraransprüchen für ggf. erhöhten Probenaufwand?**

- a. Ist die Erreichung vom gleichen Vertragsinhalt noch gegeben oder ist der Aufwand so hoch, dass sich dementsprechend der Vertragsinhalt ändern muss?
- b. Aufführungen während der Kontaktsperre = Unmöglichkeit
Arbeit in freien Berufen = darf weiter ausgeübt werden, es sei denn, es sind "körpernahe Dienstleistung" - dann ist eine mögliche Unzumutbarkeit (s. Höhere Gewalt) zu klären

Nachfrage: **Inwiefern muss ich das Risiko für Honorarausfälle bei geförderten Projekten tragen, wenn die Unterlassung vorliegt?**

- a. Mit einem positiven Förderbescheid können alle bisher erfolgten Leistungen (Probenaufwände, etc.) ausgezahlt und beim Förderer abgerechnet werden. Fördersummen für nicht erbrachte Leistungen sind in der Regel zurückzuzahlen.

Nachfrage: Veranstaltungsabsage 5 Minuten vorab und für den Folgetag, da ein Ensemblemitglied Kontakt zu Infizierten hatte, die Ausfallgage wird vom Förderer nur für den ersten Tag gewährt, an dem alle Ensemblemitglieder vor Ort waren. Für 2 Vorstellungen am Folgetag jedoch nicht.

Ist es möglich, die Gagen aufgrund der Kurzfristigkeit dennoch auszuzahlen und mit dem Förder in den Dialog zu treten?

- a. Die Absage war coronabedingt und folgerichtig, um eine weitere Infektionskette zu verhindern, jedoch müssen Sie zahlen, da es noch keine Unmöglichkeit gab, weil keine behördliche Absage vorlag, daher haben alle weiteren Kolleg*innen Anspruch auf Zahlungen. (rechtliche Grundlage: Annahmeverzug 615, Satz 1 BGB).

Nachfrage: Das Ausfallhonorar soll nur gezahlt werden, wenn die Künstlerin einen Videomitschnitt zur Verfügung stellt, den es aber nicht gibt. Es gibt einen Mailverkehr, dass ein Ausfallhonorar gezahlt wird. Die Bedingung Videomitschnitt kam erst im Nachgang dazu. **Wie sind solche nachträglichen Forderungen zu bewerten?**

- a. Schriftlich nachfragen, dass die neue Bedingung schwierig ist und wenn dies von Anfang an gefragt gewesen wäre, es eine Absage durch die Künstlerin an diese Bedingung gegeben hätte. Nachfragen, ob es eine andere Option gibt, um den Auftraggeber nicht zu verprellen. Verschiebungen immer zeitnah anbieten, bspw. innerhalb der nächsten 3 Monate.

Höhere Gewalt tritt erst nachträglich ein

5. Frage: Auftragnehmer*in hat bereits mit der Leistungserbringung begonnen, bevor der Vertrag wegen höherer Gewalt "abgesagt" wird. **Wie verhält es sich mit bereits erbrachter Leistung?** (Folie 17 - 18)
 - a. Dienstvertrag: erbrachte Leistungen müssen gezahlt werden.
 - b. Werkvertrag: es ist zu prüfen, ob man diese möglicherweise in Teilwerkverträge splitten kann, bzw. Fällt die Vollbringung des Werkes (Stück schreiben, Bühnenbild bauen) wirklich unter die Unmöglichkeit - da es nicht an ein konkretes Datum gebunden ist - da das Werk ja auch nach der Krise nutzbar ist.

6. Frage: **Wie ist Rechtsgültigkeit bei Vertragspassus zu Entschädigung:** "Sollte eine der Vertragsparteien nach unterschreiben des Vertrags eine Veranstaltung absagen, ist eine Entschädigung in Höhe von 400 € an die jeweils andere Partei zu zahlen oder aber es wird ein Ersatz gestellt mit dem der Veranstalter einverstanden ist." (Folie 21 ff.)
 - a. Klausel wäre im attestierten Krankheitsfall so oder so unwirksam, da Erkrankung kein Eigenverschulden ist.
 - b. Grundsätzlich gilt - es darf das Betriebsrisiko nicht auf die Künstler*innen abgewälzt werden. Es darf kein Kündigungsrecht umgangen werden, AGB 308, Nr. 3.
 - c. Bei Schadensersatzforderungen an die Künstler*innen muss immer ein eigenes Verschulden nachgewiesen werden.

Corona - ersparte Aufwendungen

7. Frage: Veranstaltung/ Auftrag wird abgesagt, es liegt keine höhere Gewalt/ Unmöglichkeit vor und auch keine vertragswirksame Regelung zur Absage - **habe ich Anspruch auf das gesamte Honorar?** (Folie 24 ff.)
 - a. Es gibt 2 Rechtsgrundlagen: § 615 BGB (Annahmeverzug)
§ 648 BGB (Kündigungsrecht)
 - b. Bereits erbrachte Leistungen sind abrechenbar.
8. Frage: **Unter welchen Voraussetzungen habe ich Gagenanspruch als sozialversicherter, bzw. nichtselbstständiger Gast-Solist?**
 - a. Wirtschaftsrisiko des Arbeitgebers darf nicht abgewälzt werden, verschiedene Richtlinien zum Zeitraum zwischen Absage und Vorstellung (s. Folie 29-30).
9. Frage: **Habe ich Anspruch auf Gage, wenn aufgrund von Corona Proben- /Vorstellungen am Theater ausfallen müssen, ich aber sozialversichert, bzw. nichtselbstständiger Gast-Solist bin?** (Folie 31)
 - a. Anspruch ist nach §615 Abs. 1 S.3 BGB grundsätzlich gegeben, es sei denn, der Betrieb ist in der Existenz bedroht.

Corona - Insolvenz

10. Frage: **Wann muss ich Insolvenz anmelden und was bedeutet das überhaupt?** Was hat sich verändert durch die Corona-Krise? (Folie 34 ff)
 - a. Nur juristische Personen und Gesellschaften müssen Insolvenzanträge stellen, Antragspflicht ist bis 30.09.2020 ausgesetzt.

Corona - Klauseln für die Zukunft

11. Frage: **Wie kann ich den Vertrag so gestalten, dass ich auch in Zukunft bei höherer Gewalt mein Honorar erhalte?**
 - a. Es ist zu klären, ob die AGB über den/die Auftraggeber*in oder den/die Künstler*in kommen
 - a.i. AGB Auftraggeber*in: kann ein Ausfallhonorar bei Höherer Gewalt grundsätzlich vereinbart werden
 - a.ii. AGB Künstler*in: nur durch individuelle Einzelfallverhandlungen
12. Frage: **Kann ich den Vertrag so gestalten, dass ich zukünftig bereits bei einer Warnung sicher kein Honorar zahlen muss?** (Folie 39)
 - a. Es ist möglich, sog. Force majeure Klauseln vertraglich festzuhalten (s. Folie 40).

Nachfrage: Festival-Absage (Ende März) aufgrund von Corona, Festival ist gefördert. Der Förderer sagt, ist ein Ausfallhonorar bei höherer Gewalt nicht vorab festgelegt, können die Gastspiel-Honorar-Kosten nicht abgerechnet werden. **Gibt es dennoch ein Anrecht der Künstler*innen auf ein Ausfallhonorar?**

- a. Die Performer haben gegenüber dem LOFT keine Ansprüche - da Unmöglichkeitsklausel - weil Kontaktbeschränkung vorlag.

Nachfrage: **Wie kann eine Vertragsgestaltung in Corona-Zeiten aussehen, damit auch bei höherer Gewalt dennoch Honorare ausgezahlt werden dürfen und dann auch beim Förderer abzurufen sind?**

- a. Das muss mit den Förderern in Absprache vorab geschehen, sonst läuft die Zahlung auf Risiko / Eigenkosten der Produktionsstätte.
 - i. In der Argumentation mit den Förderern: Vergleich zu Kurzarbeitergeld bei Angestellten heranziehen, Fairnessgedanke

Nachfrage: **Ist der Zustand der höheren Gewalt / Unmöglichkeit langfristig haltbar?**

- a. Liegt an der aktuellen Lage, behördlichen Untersagungen, ist also flexibel.

Nachfrage: Gefördertes Projekt wird auf nächstes Jahr verschoben, es soll dennoch in diesem Jahr ein Ausfallhonorar gezahlt werden, welches aber im Folgejahr von der Gage abgezogen wird.

Ist das rechtens?

- a. Wenn das Ausfallhonorar nicht gesetzlich verankert ist, aber ausgezahlt wird, darf es nicht angerechnet werden.
- b. Ist es vorab vertraglich geregelt, dass es ein Nachholoption gibt, ist es durchaus möglich. Einem Verschiebungszeitraum von einem Jahr zuzustimmen, ist allerdings nicht ratsam.

Soforthilfen

Mit Input von: Maria Gebhardt und Heike Zadow

Warum ist KSK bei Soforthilfe notwendig? - Die Länder und Verwaltungsapparate brauchten ein hartes Kriterium, um sich an irgendetwas festzuhalten.

Sind Förderungen miteinander kombinierbar? - Ja, ist möglich, aber es sind immer die weiteren Hilfen anzugeben. Hinweis: Bei Überweisungen am besten den genutzten Fördertopf angeben.

ERGÄNZUNG: Wer die Grundsicherung empfängt und sich nun für das „Denkzeit“-Stipendium der Kulturstiftung bewirbt, sollte – wenn es positiv beschieden wird – es direkt beim Amt angeben, da dieses für 2 Monate angerechnet wird. Oder direkt mit der Grundsicherung pausieren, bis das Stipendium vorbei ist.

Wie groß ist der Spielraum bei "Betriebsausgaben" über die SAB-Förderung? - Siehe Folie 51

Der Auslegungsspielraum ist sehr gering, aus Steuersicht gibt es feste Definitionen. Die Reduktion auf Betriebsausgaben ist gerade u.a. durch die KMK in der Diskussion, dass die Auslegung zu öffnen ist.

Kommentar: Auch Techniker*innen, ÖA-Fachpersonen, etc. fallen auch unter die Soloselbstständigen/Künstler*innenhilfen.

Darf man Soforthilfe beantragen, wenn noch Liquidität da ist? - Ja, darf man, Liquidität ist eine Auslegungssache, es geht um die Umsatzeinbuße.

ERGÄNZUNG zu: Gibt es eine Chance, Unterstützung aus der Soforthilfe des Bundes zu bekommen, auch wenn man noch liquide ist? - Die Rücklagen aus der beruflichen Selbstständigkeit werden nicht angerechnet oder betrachtet – wesentlich ist, dass man nachweist, in wirtschaftliche Schwierigkeiten durch Corona gekommen zu sein – dies ist ausreichend belegt durch wegfallende Honorare, die bereits vertraglich abgesichert waren. Auch bei der Soforthilfe des Landes Sachsen-Anhalt ist eine wirtschaftliche Bedrängnis lediglich durch ausgefallene, vertragliche gebundene Aufträge nachzuweisen oder zu versichern.

Wann ist es Subventionsbetrug? - Da es keine festgelegten Begrifflichkeiten gibt, kommt es aus Sicht von Frau Laaser unter Umständen zu Rückforderungen.

Wäre es möglich aus den Bundesmitteln geplante CD-Ausgaben fördern zu lassen? - Bei fest einkalkulierten und für die Ausübung des Berufes notwendige Arbeit ist es ok.

Es geht nicht darum, neue Projekte anzuschieben, sondern gilt nur, um die Arbeit weiter voranzubringen.

Nachfrage: **Wie weise ich Einnahmeausfälle nach bei den Soforthilfeanträgen?** - Link zur LanZe-Excel - unter Corona-FAQ

Ist die Soforthilfe des Bundes rückwirkend beantragbar (Kosten, die das ganze Jahr laufen bzw. Erst Ende des Jahres abgebucht werden)? - Rückwirkende Kosten können (anteilig) erstattet werden.

ERGÄNZUNG zur Soforthilfe des Bundes: Kann man laufende Betriebskosten abrechnen (in voller Höhe? anteilig?), die vor dem Antragsbeginn der Bundesmittel schon vom Konto abgingen?

Antwort aus der Investitionsbank Sachsen-Anhalt: Wenn ein*e Soforthilfeempfänger*in bei einer eventuellen(!) Prüfung die Betriebsausgaben nicht sinnvoll aus faktischen Rechnungen nachweisen kann, dann kann ein pauschaler monatlicher Betrag angesetzt werden als laufende Betriebskosten. Dieser ergibt sich aus dem Steuerbescheid vom letzten Jahr geteilt durch 12 (Monate), mal 3 (Monate). Wenn die Betriebsausgaben anhand von faktischen Rechnungen nachgewiesen werden, aber zugleich Betriebskosten in anderen Monaten fällig werden, die sich aber auf die ganze berufliche Existenz beziehen, dürfen diese zu 3/12 angerechnet werden.

Zuwendungsrecht

ERGÄNZUNG zu: Kann man rechtlich gegen eine Ablehnung um inst. Förderung vorgehen? Wenn ja, wie? - Ja, man kann gegen Ablehnungen rechtlich vorgehen. Die Kosten für die rechtliche Vertretung müssen natürlich dann im gerichtlichen Fall selbst getragen werden. Sinnvoll ist zunächst um Einsicht in die Verwaltungsakte zu bitten – eigentlich gilt das Datenauskunftsrecht, sodass die Verwaltung sich äußern sollte.

Bewilligte Fördergelder sind eingefroren. Gibt es auch hierbei die Möglichkeit für Ausfallhonorare? - Das ist eine knifflige Frage, denn in dem Moment, in dem Fördergelder eingefroren sind (ist so Lage in Halle/Saale), besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Mittel, die noch nicht gebunden sind. Hier kann eigentlich gar nichts geltend gemacht werden. Die Frage der Ausfallhonorare kann also erst dann beantwortet werden, wenn der Haushalt wieder freigegeben wird. Und dann gelten die üblichen (oder besonderen) Förderrechtsbestimmungen.

Falls das Sommertheater stattfinden lassen: was ist, wenn wir Fördergelder annehmen, Ausgaben in der Vorbereitung tätigen und dann die Veranstaltung doch abgesagt werden muss? - Sobald die Absage durch eine behördliche/öffentliche Anweisung geschieht, besteht ja wieder höhere Gewalt – in diesem Fall müsst ihr weder Honorare noch Mieten zahlen, wenn ihr alles jeweils so klar in den Verträgen benennt, wofür ihr das Geld ausgeben wollt (z.B. im Mietvertrag definieren, dass die Miete für die Durchführung der Veranstaltung XYZ gezahlt wird). Denn dann ändert sich – wie wir von Frau Laaser gehört haben – die Rechtsgrundlage des Vertrags. Gleichzeitig könnt ihr in euren Verträgen solidarisch auch festlegen, dass ihr als Verantwortliche ein Ausfallhonorar oder Ausfallzahlungen leisten wollt – sprecht dies mit zuwendungsgebenden im Vorfeld ab und begründet dies mit der notwendigen Solidarität und dem sonstigen Wegbrechen der beruflichen Grundlage und Einkünften!

Grundsicherung

ERGÄNZUNG zu: Ist die Soforthilfe des Bundes (Betriebsausgaben) kombinierbar mit Hartz4-Anträgen? Soforthilfeprogramme werden bei der Grundsicherung nicht (!) angerechnet. Es handelt sich hierbei um kein Einkommen im klassischen Sinne, sondern um eine Zuwendung mit Berufsbezug, die für den Erhalt der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und Berufstätigkeit genutzt werden soll und nicht für den privaten Lebensunterhalt. Es geht um das Werk, das Schaffen des Selbstständigen.

Wer sich darauf bezieht (§11 a SGB 2 „zweckbestimmte Einnahme“), hat große Chancen, dass auch das örtliche Jobcenter dies anerkennt. Denn es liegt im Ermessen des jeweiligen Jobcenters, die Einkünfte zu bewerten.

Empfehlung 1: Nutzt die obigen Formulierungen, solltet ihr Grundsicherung beziehen und eure Einkünfte aus Soforthilfeprogrammen oder anderen Hilfsprogrammen gegenüber dem Jobcenter als „nicht Lebensunterhaltsbezogene Einkünfte“ verteidigen wollen. Bezieht euch dabei auf §11a SGB 2.

Empfehlung 2: Verweist das zuständige Jobcenter auf die fachliche Weisung zum Sozialschutzpaket, die das Jobcenter am 22.04.2020 erhalten haben müsste. In dieser Weisung gibt es eine Anlage, in der auf jeden Fall all diejenigen Soforthilfen vermerkt sind, die definitiv nicht anzurechnen sind.

Empfehlung 3: Wenn ihr in die Nachweispflicht kommt, legt die Zuwendungsbescheide oder Erläuterungen der Hilfegebenden bei, aus denen hervorgeht, dass es sich um berufsbezogene Hilfen handelt und damit um Hilfen, die dem Erhalt des selbstständigen Betriebs dienen und nicht der privaten Lebensführung! Im besten Falle: vermerkt handschriftlich auf dem Zuwendungsbescheid oder einem anderen Beleg, dass es sich lediglich um Betriebsausgaben handelt.

Kommentar: Sonstige Soforthilfe-Gelder/Sonderspendentöpfe sind keine staatlichen Mittel und gelten als Einkommen, das kann in den ALG 2-Antrag als Einkommen verrechnet werden könnten. Daher lohnt es sich, den Beanspruchungszeitraum von ALG 2 zu verschieben (nach Erhalt der Spenden bspw.). Schließlich darf man 60.000€ Rücklage haben und dennoch beantragen.

Kommentar Heike: Es gab aber auch Spendengelder, die doch nicht bei ALG 2 verrechnet wurden – das Problem ist, dass der Erlass zu diesen Bestimmungen nicht herausgegeben wird. Mit dem Sachbearbeiter sprechen und das Gespräch dokumentieren.

ERGÄNZUNG zu: Wie ist das mit der Katastrophenklausel beim ALG 2. Gelten die Zahlungen aus dem Nothilfefonds von GVL oder Orchesterstiftung [Kommentar: oder allen anderen spendenbasierten Hilfen] als anzurechnende Einnahme oder als Zahlung wegen Naturkatastrophe?

Eine Naturkatastrophenklausel findet wahrscheinlich (!) keine Anwendung. Die Empfehlung wäre hier, darzustellen, inwiefern die Einkünfte aus solchen Hilfen zweckbestimmte Einnahmen sind, die sich auf den Beruf beziehen. Empfehlung: Auf jeden Fall diskutieren!

ERGÄNZUNG zu: Erhöhen die vierteljährlichen Steuervorauszahlungen den ALG2-Freibetrag, den man hinzu verdienen kann? Und wenn, dann nur in dem Monat, in dem sie fällig werden oder wird der Betrag auf die ganzen 6 Monate (oder mehr) verteilt?

Falls ich die Frage richtig verstanden habe und es um die gestundeten Beträge geht, die ja dann derzeit vom Finanzamt zurückerstattet werden müssten: hier sagt der Sachbearbeiter im Jobcenter – knifflig! Es handelt sich eigentlich nicht um ein Einkommen, wird so konkret aber auch nirgendwo definiert. Denn es ist ja keine Erstattung (die würde als Einkommen gelten und verrechnet werden), sondern um eine weiterhin zweckgebundene, temporäre Rückzahlung.

Empfehlung: Solche Steuerrückzahlungen sollten als „zweckgebundene Einnahme, bezogen auf den künstlerischen Betrieb definiert werden. Darüber hinaus wäre es unbillig, die Stundungsbedingte Rückzahlung als Einkommen zu verstehen.“ Auch hier sollte man sich auf §11a SGB 2 beziehen.

ERGÄNZUNG zu: Werden Ausfallhonorare, die noch ausstehen, mit dem ALG 2/der Grundsicherung verrechnet?

Bei Leistungen aus dem ALG 1 (kann man bekommen, wenn man freiwillig pflichtversichert ist – auch dazu gibt es neue Regelungen, die eine coronabedingte Unterbrechung der Zahlungen und die Inanspruchnahme der Leistung für die Frage der Versicherungsfähigkeit ignorieren. Man darf also während Corona die Leistung beziehen und wird von der Versicherung nicht ausgeschlossen, auch wenn es dadurch die zweite Inanspruchnahme der Leistung innerhalb von 12 Monaten ist), werden die Ausfallhonorare nicht gegengerechnet.

Bei Leistungen aus dem ALG 2 werden die Honorare als Einkommen verstanden und mit der Leistung verrechnet. Wesentlich ist der Zahlungseingang.

1. Empfehlung: Im Optimalfall gehen die Zahlungen von Ausfallhonoraren auf dem Konto ein, bevor die Grundsicherung in Anspruch genommen wird. Ggf. sollte dies mit den Vertragspartnern abgesprochen werden.

Bei ALG 2 und auch bei der Grundsicherung gibt es jedoch monatliche Freibeträge (siehe auch §11.b Abs. 3 SGB 2 „Absetzbeträge“).

Bei ALG 2 darf der*die Bezieher*in monatlich max. 165€ nebenbei verdienen (max. 14h je Woche).

Bei der neuen Grundsicherung besteht ein grundsätzlicher Freibetrag von 100€ monatlich. Alles was darüber hinausgeht, wird mit einem prozentualen Satz angerechnet. Alles über 100€ bleibt noch zu 20% frei, alles über 1.000€ (bis max. 1.200€) bleibt noch zu 10% frei. Die Beispielrechnung zeigt: verdient man noch 1.200€ im Monat dazu, sind 100€ grundsätzlich frei, von den nächsten 1.000€ bleiben 20% frei, also 200€ und von den verbliebenen 100€ (denn der grundsätzliche Freibetrag wird immer vorher abgezogen) bleiben noch 10€ frei. Das heißt: bei 1.200€ Zuverdienst während (!) Grundsicherung, werden 880€ mit der Grundsicherung verrechnet (und also von dieser abgezogen), 320€ sind hier insgesamt nicht angerechnet.

Weitere Nachfragen

Nachfrage: **Wie verhält es sich bei beantragtem ALG I, wenn nachträglich ein Ausfallhonorar gezahlt wird?** - Da keine Arbeitsleistung stattgefunden hat, wird das Ausfallhonorar nicht auf das ALG I angerechnet.

Nachfrage: **Was ist, wenn man einen mündlichen Vertrag hat, aber der schriftliche Vertrag liegt seit 1.5 Monaten nicht vor, die erste Rate soll bei Vertragsunterzeichnung fällig werden?** - Mündliche Verträge sind grundsätzlich bindend, es gibt jedoch eine Beweispflicht. Es braucht aber wenigstens einen Mailverkehr, der klar abzugrenzen ist, wann ist es Verhandlung, wann ist es Abschluss. Wenn mit der Arbeit schon begonnen wurde, ist es möglich, den Anspruch geltend zu machen. Bei Werkverträgen ist es schwierig. Es gibt aber keine Rechtssicherheit, dass Geld fließt, wenn noch keine Leistung erbracht wurde

Nachfrage: Mietvertrag geschlossen - Verschiebung von Mai auf August. **Wie verhält es sich, wenn die Abstandsregelungen einzuhalten sind und somit weniger Einnahmen wegfallen, die Miete aber gleich bleibt?** - Wegfall der Geschäftsgrundlage in die Argumentation aufnehmen, die geplante Variante ist nicht mehr möglich, daher Bitte um Mietminderung.

Nachtrag

Auf der Seite von Frau Laaser werden regelmäßig Updates zu den Themen Vertragsrecht/Ausfallhonorar etc. Veröffentlicht, ab dem 28.4.2020 auch in englischer Sprache. Den Link zu ersten Übersicht findet ihr hier: <https://www.kanzlei-laaser.com/ausfallentschaedigungen/>